



**Jugendordnung
des
Bliesheimer Ballspiel Clubs 1927 e.V.**

Stand: 20.12.2025

Präambel

Der Verein und die Jugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§ 1 Vereinsjugend und rechtliche Stellung

Alle Vereinsmitglieder der Jugendabteilung unter 27 Jahren, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählte und berufene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend des Bliesheimer Ballspiel Clubs 1927 e.V.

Die Vereinsjugend des Bliesheimer Ballspiel Clubs 1927 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Vereinsjugend des Bliesheimer Ballspiel Clubs 1927 e.V. unterliegt, soweit nicht durch die Satzung Ausnahmen erlaubt sind, vollständig der Satzung des Bliesheimer Ballspiel Clubs 1927 e.V. Sofern diese Jugendordnung zu einem Sachverhalt keine Regelungen trifft, gelten analog die Regelungen der Satzung.

Die Vereinsjugend im Bliesheimer Ballspiel Club 1927 e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf Basis des Bescheids des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 an die Sportjugend NRW (zuletzt bekannt gemacht im Ministerialblatt).

§ 2 Aufgaben, Ziele, Grundsätze

1.) Der Vereinsjugend sind folgende Grundsätze wichtig:

- a. Fair Play
- b. Demokratie
- c. Respekt
- d. Mitbestimmung
- e. Mitverantwortung
- f. Gleichberechtigung
- g. Gewaltfreiheit
- h. Prävention sexualisierter Gewalt

- i. Suchtprävention
- j. Gesundheitsförderung
- k. Bewegungsförderung
- l. Spiel und Sport
- m. Kooperation
- n. Religiöse Neutralität
- o. Nachhaltigkeit

2.) Die Vereinsjugend ist in folgenden sportlichen und außersportlichen Aufgabenbereichen aktiv:

- a. Persönlichkeitsbildung junger Menschen unterstützen
- b. Jugendarbeit integrativ gestalten
- c. Förderung des (jungen) Engagements bzw. Ehrenamtes
- d. Organisation von Ferienfreizeiten, Veranstaltungen und Events
- e. Internationale Jugendbegegnungen initiieren
- f. Jugendarbeit im Sport in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen
- g. Geschlechtersensible Jugendarbeit
- h. Inklusive Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen
- i. Interkulturelle Jugendarbeit fördern
- j. Mit Kitas zusammenarbeiten
- k. Mit Schulen zusammenarbeiten
- l. Jugendarbeit Wettkampforientiert gestalten
- m. Auseinandersetzung mit der Lebenssituation von jungen Menschen
- n. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen ermöglichen
- o. Weiterentwicklung des sportlichen Angebots
- p. Bildung und Qualifizierung junger Menschen fördern
- q. Öffentlichkeitsarbeit gestalten
- r. Umweltschutz betreiben

§ 3 Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt

1.) Die Vereinsjugend im Bliesheimer Ballspiel Club 1927 e.V. ist ein sicherer Ort für alle Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche. Sie verurteilt jede Form von Gewalt, egal ob psychischer, physischer oder sexueller Art. Der Jugendvorstand des Bliesheimer Ballspiel Clubs 1927 e.V. trifft notwendige und geeignete Maßnahmen, um einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und stellt die Sensibilisierung zu

diesem Thema aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie Mitgliedern in der Vereinsjugend und eine entsprechende Qualifizierung sicher.

- 2.) Die Jugendabteilung setzt das im Bliesheimer Ballspiel Club 1927 e.V. geltende Schutzkonzept zur Verhinderung von Gewalt um und arbeitet gemeinsam mit dem Vorstand an dessen fortlaufender Weiterentwicklung. Die Verantwortung über die Durchsetzung obliegt dem Jugendvorstand. Die Aufarbeitung von Vorfällen erfolgt in der Jugendabteilung durch die im Schutzkonzept benannten Personen, welche durch den Jugendvorstand unterstützt werden.

§ 4 Jugendfinanzen

- 1.) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
- 2.) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
- 3.) Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.
- 4.) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verbuchen. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres, 31.12., der Kassiererin bzw. dem Kassierer des Vorstands des Gesamtvereins unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, der die Kontostände in das Rechnungswesen des Gesamtvereins übernimmt.

§ 5 Gremien, Organe der Jugendabteilung

Die Organe sind:

- a. Jugendversammlung
- b. Jugendvorstand

§ 6 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugendabteilung des Bliesheimer Ballspiel Clubs 1927 e.V.

1.) Zusammensetzung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren zusammen, die Mitglieder der Jugendabteilung des Bliesheimer Ballspiel Clubs 1927 e.V. sind.

Darüber hinaus zählen zur Jugendversammlung alle ehrenamtlich Mitarbeitenden der Jugendabteilung, sowie alle Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres, die sich für die aktive Mitarbeit in der Jugendarbeit ausgesprochen haben und Mitglied im Bliesheimer Ballspiel Club 1927 e.V. sind. Sie alle dürfen sich einbringen und bei Wahlen und Entscheidungen mitbestimmen (aktives Wahlrecht). Die Stimme ist nicht übertragbar.

2.) Regelungen zur Durchführung

Die Jugendversammlung kann als Präsenzveranstaltung, digitale Veranstaltung oder hybride Veranstaltung ausgerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Jugendvorstand und gibt diese bei der Einladung bekannt. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Jugendversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich bis zum Ablauf des Jahres statt.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist und in Textform beim Jugendvorstand eingeht oder auf Basis eines Beschlusses von mindestens 50% des Jugendvorstandes einberufen werden.

Über den Verlauf der Jugendversammlungen ist vom jeweils durch die Jugendleiterin bzw. den Jugendleiter zu bestimmenden Schriftführenden ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb von drei Wochen nach der Jugendversammlung unaufgefordert zur Verfügung zu stellen ist.

Der geschäftsführende Vorstand des Bliesheimer Ballspiel Clubs 1927 e.V. hat das Recht, an der Jugendversammlung beizuhören.

3.) Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung
- Wahl des Jugendvorstandes
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Jugendarbeit
- Genehmigung des Haushaltsplans und somit Festlegung der Verwendung der Mittel der Jugend

4.) Einladung und Anträge

Die (ordentliche und außerordentliche) Jugendversammlung wird durch den Jugendvorstand durch Bekanntgabe über folgende Kanäle in Textform: E-Mail, Internetseite des Vereins, bis spätestens zwei Wochen Frist vor der Versammlung einberufen. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link (z.B. zu einer Cloud) oder andere technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugend sowie der Jugendvorstand kann/können einen Antrag an die Jugendversammlung stellen. Anträge müssen dem Jugendvorstand bis eine Woche vor der Jugendversammlung vorliegen. Dringlichkeits-/Änderungsanträge können im Rahmen der Versammlung gestellt werden.

5.) Wahlen/Abstimmungen

Alle Abstimmungen gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen. Eine Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 7 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- Der Jugendleiterin bzw. dem Jugendleiter
- Den stellvertretenden Jugendleiterinnen bzw. den stellvertretenden Jugendleitern
- Der Kassiererin bzw. dem Kassierer, sowie Stellvertretenden
- Bis zu fünf Beisitzerinnen und Beisitzer für verschiedene Aufgaben (z. B. Kinder- und Jugendschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Koordination Trainings- und Spielbetrieb, Eventplanung, Bildung)

Es sollte bei den Wahlen auf Parität geachtet werden.

Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 14 Jahre alt ist. Zur Jugendleiterin bzw. zum Jugendleiter, den Stellvertretenden und der Kassiererin bzw. dem Kassierer können nur Personen gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl bereits 18 Jahre alt sind.

Die Wahl erfolgt für 2 Jahre.

Die Jugendleiterin bzw. der Jugendleiter repräsentiert die Jugend im Vorstand des Gesamtvereins und nach außen. Außenvertretungsaufgaben werden im Verhinderungsfall von der Stellvertretung übernommen. Sie bzw. er ist Vorsitzender des Jugendvorstands und Mitglied des Vorstandes des Bliesheimer Ballspiel Clubs 1927 e.V.

Bei vorherigem Austritt/Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendvorstandes wird eine Nachwahl bis zum Ende der eigentlichen Amtsperiode angestrebt.

Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben, die die Jugend betreffen und nicht durch die Jugendversammlung wahrgenommen werden, zuständig. Sitzungen des Jugendvorstandes sind durch die Jugendleiterin bzw. den Jugendleiter oder in Vertretung durch die Stellvertreterin einzuberufen.

Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 8 J-TEAM

Das J-TEAM des Bliesheimer Ballspiel Clubs 1927 e.V. ist ein Zusammenschluss aus allen jungen Engagierten von 13 bis 26 Jahren, die sich im Rahmen von Projekten und Maßnahmen im Verein engagieren. Jede/jeder, der/die möchte, kann sich dem J-TEAM anschließen. Das J-TEAM kann Vorschläge und Ideen an den Jugendvorstand weiterleiten und arbeitet eng mit diesem zusammen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der vorstehenden Ordnung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In Zweifel spielt die allgemeine Vereinssatzung immer die übergeordnete Rolle.

§ 10 Inkrafttreten, Gültigkeit, Änderungen

Die Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung in der Jugendversammlung vom **20.12.2025** in Kraft.

Die Jugendordnung kann im Rahmen einer Jugendversammlung geändert werden, sofern mit der Einladung auf den Tagesordnungspunkt hingewiesen wird und 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

Erfstadt, **Datum**

Jugendleiterin/Jugendleiter